

# RS Vwgh 1994/3/24 92/16/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §35 Abs1;

## Rechtssatz

Der Tatbestand des § 35 Abs 1 FinStrG wird dadurch erfüllt, daß die bei dem der Übertrittsstelle am nächsten gelegenen Zollamt bestehende Stellungspflicht und Erklärungspflicht verletzt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992160092.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)